SGB IX

Die nachstehende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Übersicht über Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen

Stand 01.01.2025

Bitte beachten Sie, dass das **Landratsamt** mit Ausnahme der Feststellung der Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr (siehe hierzu nachstehende Nr. 6) in keinem Fall abschließend beurteilen kann, ob und ggf. welche Nachteilsausgleiche Ihnen wegen Ihrer Behinderung zustehen. Hierfür müssen Sie bei den (unten angegebenen) zuständigen Stellen die notwendigen Auskünfte jeweils selbst einholen. Für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen stellt Ihnen das Landratsamt einen Ausweis aus und versieht ihn (bei Vorliegen der Voraussetzungen) mit entsprechenden Merkmalen. Beachten Sie bitte auch, dass für den **Beginn** einiger Nachteilsausgleiche – z.B. die Gewährung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (nachstehende Nr. 8) – der Zeitpunkt des Eingangs eines entsprechenden **Antrages** bei den **zuständigen Stellen** maßgeblich ist, und zwar unabhängig davon, ob das Landratsamt bereits über die jeweiligen Voraussetzungen (Höhe des Grades der Behinderung, Merkzeichen) abschließend entschieden hat. In diesen Fällen besteht zur Vermeidung von Rechtsnachteilen die Möglichkeit vorsorglicher Antragstellung unter Hinweis auf das gleichzeitig beim Landratsamt anhängig gemachte Verfahren.

1. Einkommensteuer

- Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 20 sowie hilflose, blinde und taubblinde Menschen erhalten nach § 33b Einkommensteuergesetz (EStG) wegen der außergewöhnlichen Belastungen einen **Behinderten-Pauschbetrag**.
- **Steuerpflichtige** behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ können eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale in Höhe von 900 € erhalten.
  Bei behinderten Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“ beträgt die Fahrtkostenpauschale 4.500 € (§ 33 Abs. 2a Sätze 2 und 3 EStG).
- Bei behinderten Menschen mit einem GdB von mindestens 70 sowie bei behinderten Menschen mit einem GdB von mindestens 50, bei denen eine **erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr** vorliegt, können nach § 9 Abs. 2 EStG bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** und für Familienheimfahrten als **Werbungskosten** die **tatsächlichen Aufwendungen** abgezogen werden.
- Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann Steuerpflichtigen nach § 32 EStG ein Haushaltsfreibetrag u.a. auch für ein Kind gewährt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.
- Steuerpflichtigen kann wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die durch die Pflege einer Person entstehen, ein Pflege-Pauschbetrag, dessen Höhe von der Einordnung in den Pflegegraden 2 bis 5 abhängt, gewährt werden. Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist, dass der pflegende Steuerpflichtige für seine Pflege keine Einnahmen erhält und die häusliche Pflege persönlich durchführt (§ 33b Abs. 6 EStG).

Nähere Auskünfte über Steuervergünstigungen erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt. Soweit im Einzelfall ein vorhandener Rentenbescheid nicht ausreicht, stellt das Landratsamt einen Ausweis oder eine Bescheinigung aus.

2. Kraftfahrzeugsteuer

- Von der Steuer befreit ist nach § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz das Halten von Kraftfahrzeugen, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen H, Bl oder aG nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

- Schwerkriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Beschädigte erhalten als Besitzstand weiterhin Kfz-Steuer**befreiung,** wenn ihnen die Steuer bereits am 1.6.1979 erlassen war (gilt auch bei vorübergehender Abmeldung des Kraftfahrzeuges). Auf Antrag gewährt das Hauptzollamt Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auch dann, wenn am 1.6.1979 ein Kraftfahrzeug nicht gehalten wurde, der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen der Schädigungsfolgen aber wenigstens 50 v.H. betrug und fortbesteht.

- Kfz-Steuer**ermäßigung** von 50 v.H. erhalten schwerbehinderte Halter eines Kraftfahrzeuges, die dem Hauptzollamt durch das Beiblatt zum Ausweis nachweisen, dass sie zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr gem. § 228 Abs. 1 Satz 1 SGB IX (Merkzeichen G) berechtigt sind. Neben dieser Steuerermäßigung kann diesem Personenkreis die unentgeltliche Beförderung in Nahverkehr **nicht** gewährt werden. Der schwerbehinderte Mensch muss also wählen, ob er die unentgeltliche Beförderung oder die Kfz-Steuerermäßigung beansprucht.

Für die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer sind seit April 2014 die Hauptzollämter zuständig.
Darüber hinaus steht die Zollverwaltung mit vielen weiteren Kontaktstellen zur Verfügung, um wohnortnah u.a. Anträge auf Kfz-Steuervergünstigungen einreichen zu können.
Die für Sie nächst gelegene Kontaktstelle finden Sie unter www.zoll.de.

RPS Fbl.Nr. 28090/15a (Vergünstigungen SGB IX) 5/77
- Neuauflage 1/25

3. Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung können Ausnahmen zur Parkerleichterung für außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen „aG“) und Blinde sowie für schwerbehinderte Menschen mit beiderseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen gewährt werden. Außergewöhnlich gehbehindert sind Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.
Auskünfte über den Personenkreis, Art und Umfang der Parkerleichterung erhalten Sie bei der Straßenverkehrsbehörde (Gemeinde- oder Stadtverwaltung bzw. Landratsamt), deren besondere Genehmigung für die Inanspruchnahme der Parkerleichterung notwendig ist und von der auch der hellblaue EU-einheitliche Parkausweis für Behinderte ausgestellt wird.

4. Bundeseinheitliche Regelung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Juni 2009, zuletzt geändert zum 16. November 2021, wurde der auf die sogenannten Grenzfälle zwischen den schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) und den schwerbehinderten Menschen mit erheblicher Gehbehinderung (Merkzeichen „G“) erweiterte Kreis der Berechtigten bundeseinheitlich geregelt.
Danach kann die Straßenverkehrsbehörde für folgende 4 Fallgruppen eine Ausnahmegenehmigung erteilen:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **„G“ und „B“ und** einem **GdB von wenigstens 70 allein für** Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und gleichzeitig** einem **GdB von wenigstens 50 für** Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane (Rn. 134).

- Schwerbehinderte Menschen, die an **Morbus Crohn** oder **Colitis ulcerosa** erkrankt sind, wenn **hierfür** ein **GdB von wenigstens 60** vorliegt (Rn. 135).

- Schwerbehinderte Menschen mit **künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung**, wenn **hierfür** ein **GdB von wenigstens 70** vorliegt (Rn. 136).

- Eine Ausnahmegenehmigung kann auch denjenigen schwerbehinderten Menschen erteilt werden, die nach **versorgungsärztlicher Feststellung** dem Personenkreis nach den **Randnummern 134 bis 136 gleichzustellen** sind (Rn. 137).

Für die Erteilung einer solchen **Ausnahmegenehmigung** sind nicht die für das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX zuständigen Behörden, sondern die **Straßenverkehrsbehörden** zuständig. Die Ausnahmegenehmigung gilt **nicht für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol).**
Bitte wenden Sie sich an die Straßenverkehrsbehörde Ihrer Gemeinde oder Stadtverwaltung bzw. Ihres Landkreises.

5. Vergünstigungen in der gesetzlichen Sozialversicherung

- Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX können unter bestimmten Voraussetzungen und einer Frist von 3 Monaten der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten. **Es besteht eine Versicherungsberechtigung gem. § 9 Abs.1 Nr. 4 SGB V. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.**

- Altersrente erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, wenn in diesem Zeitpunkt bei ihm die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 SGB IX festgestellt und die Wartezeit erfüllt ist (§ 37 SGB VI).
  Ab dem Jahr 2012 wird das reguläre Renteneintrittsalter für schwerbehinderte Menschen schrittweise auf 65 Jahre angehoben.
  Nähere Auskünfte erteilen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

- Für chronisch kranke Menschen verringert sich unter bestimmten Voraussetzungen die Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt auf 1 %. Als chronisch krank gilt, wer seit mindestens einem Jahr einmal pro Quartal ärztlich behandelt wird (Dauerbehandlung) und für den eines der folgenden Merkmale zutrifft:
  - Es liegt Pflegegrad 3, 4 oder 5 vor.
  - Es liegt ein GdB von mindestens 60 vor.
  - Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung notwendig, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

- Schwerbehinderten Menschen, denen die Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ zuerkannt wurden, können Fahrten zur ambulanten Behandlung verordnet werden. Voraussetzung ist, dass der Betreffende an einer Grunderkrankung leidet, die eine bestimmte sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Therapie mit hoher Behandlungsfrequenz erfordert.
  Auskünfte hierzu erteilt die jeweils zuständige Krankenkasse

6. Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

- **Unentgeltlich** zu **befördern** sind im **Nahverkehr:**
  Schwerbehinderte Menschen (GdB wenigstens 50), die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G) oder hilflos (Merkzeichen H) oder gehörlos (Merkzeichen Gl) sind.

- **Unentgeltlich** zu **befördern** sind im **Nah- und Fernverkehr** eine **Begleitperson** eines schwerbehinderten Menschen, sofern eine Berechtigung zur Mitnahme der Begleitperson besteht und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist und das Handgepäck, ein mitgeführter Rollstuhl, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund oder Behindertenbegleithund.

- **Nahverkehr**

  Die Freifahrtberechtigung erstreckt sich auf folgende Beförderungsmittel im Bundesgebiet (in Eisenbahnen und S-Bahnen nur in der 2. Wagenklasse):

  - Straßenbahnen und Obusse

  - S-Bahnen

  - Eisenbahnen, die ganz oder teilweise in einen Verkehrsverbund mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Straßenbahnen, Obusse, Kraft- und Wasserfahrzeuge im Linienverkehr) mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind.

  - Eisenbahnen des Bundes in Zügen des Nahverkehrs; bei zuschlagspflichtigen Zügen ist der tarifmäßige Zuschlag zu entrichten.

  Ist eine Kostenpflicht der Beförderung **nicht** auf dem Fahrplan ausgewiesen, erstreckt sich die Freifahrtberechtigung auch auf folgende Beförderungsmittel im Bundesgebiet - in Eisenbahnen nur in der 2. Wagenklasse:

  - Kraftfahrzeuge im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt, es sei denn dass die Genehmigungsbehörde bei den Sonderformen des Linienverkehrs i.S.d. § 43 PBefG (u.a. Berufs- oder Schülerverkehr) auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte ganz oder teilweise verzichtet hat

  - sonstige Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (z.B. nichtbundeseigene Bahnlinien)

  - Wasserfahrzeuge im Linien, Fähr- und Übersetzverkehr (nur im Inland).

- **Fernverkehr** ist der öffentliche Personenverkehr mit

  1. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 PBefG,
  2. Eisenbahnen, ausgenommen der Sonderzugverkehr,
  3. Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersetzverkehr,
     sofern keine Häfen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs angelaufen werden.

- **Nachweise**

  Für die Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ist neben einem Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck ein Beiblatt mit Wertmarke notwendig.
  Im Regelfall ist für die Wertmarke ein Eigenanteil von jährlich 104 € oder 53 € für ein halbes Jahr zu entrichten. **Ausnahmen** bestehen für blinde und hilflose schwerbehinderte Menschen, sowie für typische Gruppen von einkommensschwachen schwerbehinderten Menschen und für einen begrenzten Kreis von Kriegsbeschädigten und ihnen gleichgestellten Behinderten (Besitzstandswahrung); sie erhalten die Wertmarke kostenlos.

  Die Beförderung einer **Begleitperson** eines schwerbehinderten Menschen (Merkzeichen B im Ausweis) ist **nicht** von einem Beiblatt mit Wertmarke abhängig.

  Bitte holen Sie im Zweifel vor Antritt der Reise nähere Auskünfte bei den Verkehrsunternehmen ein.

7. Weitere Vergünstigungen für die Personenbeförderung

- Tarifermäßigungen für Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte nach dem BEG bei der Deutschen Bahn AG.
  Benutzung der 1. Wagenklasse mit einem Fahrausweis der 2. Klasse für Schwerkriegsbeschädigte und schwerbeschädigte Verfolgte mit einer MdE um mindestens **70 v.H.,** wenn ihr körperlicher Zustand bei Reisen ständig die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

- Die **BahnCard 25** und die **BahnCard 50** können von schwerbehinderten Menschen mit einem **GdB** von mindestens **70** zum ermäßigten Preis erworben werden.

  Nähere Informationen erteilt die Deutsche Bahn.

- **Platzreservierungen der Deutschen Bahn AG für schwerbehinderte Menschen mit der Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson und / oder Blindenführhund**

  Schwerbehinderte Menschen, mit der Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson, welche mit einer Begleitperson und/oder einem Blindenführhund reisen, erhalten für ein oder zwei Plätze eine kostenlose Reservierung.

  Nähere Einzelheiten erfragen Sie bitte bei den Fahrkartenausgabestellen bzw. Reisezentren der Deutschen Bahn AG.

- **Freifahrt für Kinder**

  Bei vielen Verkehrsbetrieben haben Kinder bis zum Erreichen eines bestimmten Lebensalters Freifahrt.
  Dies ist z.B. bei den Verkehrsbetrieben in Stuttgart und bei der Deutschen Bahn AG bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres der Fall.

  Es wird Ihnen empfohlen, sich bei den für Sie in Frage kommenden Verkehrsbetrieben im Einzelnen nach der Altersgrenze zu erkundigen.

- **Flugpreisermäßigung** von der Deutschen Lufthansa und den Regionalfluggesellschaften bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerwehrdienstbeschädigte der Bundeswehr und Schwerbeschädigte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes.

  Sofern die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Merkzeichen B im Ausweis), wird die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen im innerdeutschen Flugreiseverkehr von der Deutschen Lufthansa und den Regionalfluggesellschaften kostenfrei befördert, sofern der anwendbare Tarif eine Ermäßigung erlaubt.

  Nähere Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften.

8. Wohnraumförderung und Wohngeld

- Schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnbedürfnissen können eine Zusatzförderung zum Bau oder Erwerb neuen oder bestehenden Wohnraums bzw. eine Förderung zur Anpassung von bestehendem Wohnraum nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz zur Deckung von nachweisbaren Mehrkosten erhalten. Voraussetzung ist u.a., dass diese Mehrkosten für besondere bauliche Maßnahmen durch Art und Grad der Behinderung bedingt sind. Der Antrag ist vor der baulichen Maßnahme zu stellen
- Das **Wohngeldgesetz** sieht für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem GdB von 100 oder von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit i. S. des § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzeitpflege einen Freibetrag vor.

Näheres erfahren Sie bei den Landratsämtern sowie den Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

9. Rundfunkbeitrag für Menschen mit Behinderung

Der Rundfunkbeitrag wird auf Antrag auf ein Drittel **ermäßigt** für:

- blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, und
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Von der Beitragspflicht werden auf Antrag **befreit** u.a. Sonderfürsorgeberechtigte nach dem BVG, taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.
Ferner wird darauf hingewiesen, dass auch andere Gründe zu einer Befreiung von der Beitragspflicht führen können. Diese entnehmen Sie bitte dem Antragsformular.

Bitte wenden Sie sich an das Sozialamt bzw. Landratsamt/Versorgungsamt. Den ausgefüllten Antrag senden Sie direkt an „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“.

10. Vergünstigungen für Festnetz- und Mobilfunkanschlüsse

Schwerbehinderte Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen bei den Festnetz- und Mobilfunkanbietern einen Sozialtarif bzw. eine Ermäßigung erhalten. Die Umstellung auf den Sozialtarif erfolgt nach entsprechender Auftragserteilung. Eine rückwirkende Gutschrift der sozialen Vergünstigung erfolgt nicht.
Außerdem können auch andere Gründe (wirtschaftliche) zu einer Gebührenermäßigung führen.

Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Deutsche Telekom AG unter freecall 0800 33 01000, die Vodafon D2 GmbH unter 0800 1721212 oder Ihr jeweiliger Festnetz- und Mobilfunkanbieter.

11. Vergünstigungen im Beruf und am Arbeitsplatz

- Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr (§ 208 SGB IX).
- **Kündigungsschutz**
  Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes (§ 168 SGB IX).
- **Begleitende Hilfe im Arbeitsleben**
  Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben soll dahin wirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten (§ 185 SGB IX).

Nähere Auskünfte erteilt das Integrationsamt.

- **Recht auf bevorzugte Einstellung berufliche Fortbildung**

Nähere Information erhalten Sie von der Agentur für Arbeit.

12. Blindenhilfe

Blinde, die das erste Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, erhalten nach dem Gesetz über die Landesblindenhilfe zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen Blindenhilfe. Die Landesblindenhilfe wird einkommensunabhängig in Höhe eines bestimmten Betrages gewährt. Darüber hinaus kann ggf. nach dem SGB XII ein einkommensabhängiger Aufstockungsbetrag geleistet werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Stadt- und Landkreise.

13. Freiwillig zugestandene Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen

- Eintrittsermäßigung in Freizeit- und Kultureinrichtungen oder beim Besuch von Kultur- oder Sportveranstaltungen, soweit sie vom Betreiber bzw. Veranstalter zugestanden werden.
- Benutzung der Abteile oder Sitze in Verkehrsmitteln, die schwerbehinderten Menschen vorbehalten sind,

Für die Inanspruchnahme aller aufgeführten Vergünstigungen benötigen Sie einen amtlichen Ausweis.

Nähere Auskünfte erteilen die jeweils zuständigen Stellen.